

Beziehung auf den genannten Gegenstand) entschieden: ob über die Theilung eines Gemeindeggrundstücks, dessen Nutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht, durch Stimmenmehrheit ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne, und ob nicht vielmehr jedem einzelnen Gemeindegliede gegen eine solche Theilung, insofern dabei eine veränderte Benutzungsart beabsichtigt werde, — selbst unter Voraussetzung vollständiger Entschädigung jedes Interessenten — ein Widerspruchsrecht darum zustehe, weil Niemand sich *aliud pro alio* — das *id quod interest* statt der Sache selbst — aufdringen zu lassen brauche.

Vergl. J. E. Gaudlitz (C. G. Haubold.) *D. de finibus inter jus singulorum et universitatis regundis*, Lips. 1804. Cap. IV. §. 4. seqv.

Für die Förderung der Gemeinheitstheilungen scheint es indeß allerdings noch eines wirksamern Mittels zu bedürfen, indem, ungeachtet darauf in den Seiten der Königl. Commerciendeputation von Zeit zu Zeit aufgestellten Preisaufgaben seit 1764. jedesmal nicht unbedeutende Prämien gesetzt worden, auch sonst zu deren Erleichterung mancherlei zweckdienliche Verfügungen getroffen sind, (Resc. v. 27. Nov. 1784. C. A. C. II. 1. p. 879.) Instruction für die Amtshauptleute, bekannt gemacht durch Generale vom 22. Juni 1816. §. 42.) (C. A. C. III. 1. p. 532.) und Verordnung der Landesregierung zu Erläuterung dieser Instruction vom 6. März 1823. §. 11. (Ges. Samml. von diesem Jahre S. 33.) dennoch dergleichen Theilungen im Ganzen genommen immer noch selten genug vorkommen und in den Widersprüchen einzelner, die doch immer für oder wider die Stimmenmehrheit entscheidend werden können, nicht selten Hindernisse finden. Ein solches wirksameres Förderungsmittel dürfte vorzugsweise darin gefunden werden, wenn — nach dem Vorgange der Preußl. Gemeinheitstheilungsordnung §. 4. — bestimmt wird, daß auch einzelnen Gemeindegliedern der Antrag auf Theilung freistehe, ohne daß es gerade eines durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommenen Gemeindefschlusses bedürfe, um zur Theilung — wenn auch nicht zur völligen Vertheilung — eines Gemeindeggrundstücks oder sämtlicher Gemeindeggrundstücke zu gelangen. Denn wenn gleich hierdurch (direkt) der Zweck nicht vollständig erreicht wird, so wird doch dadurch jedenfalls soviel bewirkt, daß die einsichtsvollern und betriebsamern Glieder einer Gemeinde fernerhin nicht in dem Unverstande und der Indolenz Anderer eine Behinderung finden, um sich für ihren Antheil die von dergleichen Gemeinheitstheilungen zu erwartenden Vortheile anzueignen, und es ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß unter dieser Voraussetzung der von Einzelnen gegebene Impuls auch bei den Uebrigen den Entschluß, eine totale Vertheilung vorzunehmen, da wo solche wirklich Nutzen verspricht, viel eher zur Reife bringen werde, als gesetzliche Vorschriften und Aufmunterungen von Seiten der Staatsbehörden solches vermögen. Selbst wo ein solcher Impuls zunächst ohne weitem Erfolg bleibt, wird doch das Beispiel seine Wirkung nicht verfehlen, so daß